



# GÜTE- UND PRÜFBESTIM- MUNGEN

## QUALITÄTSZEICHEN SHK

**Zertifizierter Hersteller**

**Qualität – Sicherheit - Service**

Sankt Augustin, Dezember 2021

## PRÄAMBEL

Handwerksunternehmen sehen sich aufgrund verschiedener Faktoren einer zunehmenden Zahl an Lieferanten gegenüber (bspw. Stärkung des europäischen Binnenmarktes/Globalisierung, veränderte Vertriebsstrukturen, etc.).

Digitalisierung ermöglicht neben einem vereinfachten Marktzugang auch, Informationen über Hersteller und Produkte schneller und umfassender zur Verfügung zu stellen, als dies in einer weitgehend „analogen“ Welt möglich war. Dies führt allerdings aufgrund der kaum noch verarbeitbaren Datenmengen nicht zwingend zu dem eigentlich erwartbaren Ziel von mehr Transparenz und einem verbesserten Überblick über die Qualitäten der Lieferanten; vielmehr wünschen sich viele SHK-Fachbetriebe Unterstützung bei der Bewertung der vorhandenen Hersteller- und Produktinformationen, weil die Menge an verwertbaren Informationen nur mit großem zeitlichem Aufwand verarbeitbar ist.

Um den Betrieben Unterstützung bei der Lieferantenbewertung zu bieten, hat der ZVSHK die Einführung eines Qualitätszeichens „Zertifizierter Hersteller“ entwickelt.

## ABSCHNITT 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Hersteller,

1. die mindestens seit fünf Jahren im europäischen Binnenmarkt Produkte vertreiben<sup>i</sup>, insbesondere Industriemarken
2. deren SHK-Produkte schwerpunktmäßig direkt oder indirekt an das nationale SHK-Handwerk (Installateure und Heizungsbauer, Klempner, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie Behälter- und Apparatebauer) verkauft werden<sup>ii</sup>,
3. die sicherstellen, dass ihre Produkte alle in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden technischen Vorschriften, Normen und Gütesicherungskriterien erfüllen sowie die erforderlichen Qualitätszeichen aufweisen<sup>iii</sup>,
4. die ihre Produkte überwiegend selbst entwickeln und eine eigens budgetierte Abteilung für produktbezogene Forschung und Entwicklung/Innovation haben oder vergleichbare Anstrengungen für Produktinnovationen nachweisen können<sup>iv</sup>. Der betriebene Aufwand sollte sich an den Forschungs- und Innovations-Zielen der Bundesregierung (Hightech-Strategie) orientieren<sup>v</sup>, und
5. die sich an der europäischen oder deutschen Standardisierung der Verarbeitungsprozesse aktiv beteiligen<sup>vi</sup>.

## ABSCHNITT 2 – QUALITÄTSBESTIMMUNGEN

Der Hersteller muss im Hinblick auf die von ihm benannten Produkte<sup>vii</sup> die in Anhang 1 näher spezifizierte Qualitätskriterien in folgenden Bereichen erfüllen:

- Werbung und Akquisition
- Beratung und Planung
- Materialdisposition
- Montage
- Wartung und Kundendienst
- Arbeitsvorbereitung
- Personal
- Aftersale

Anhang 1 in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Bedingungen.

Die Qualitätskriterien unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unter Einbindung von Beirat und Qualitätszirkel. Etwaige Änderungen der zu erfüllenden Qualitätskriterien werden vom ZVSHK jeweils in der ersten Jahreshälfte beschlossen und bekannt gemacht. Zum Führen des Qualitätszeichens berechtigten Herstellern soll damit ausreichend Zeit gegeben werden, dies in ihren Prozessen zu berücksichtigen.

In die Qualitätsbestimmungen können perspektivisch Kriterien aufgenommen werden, deren Erfüllung in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Diese sind für das Antragsverfahren nicht entscheidungsrelevant.

## ABSCHNITT 3 – ANTRAGSVERFAHREN

### **Antragstellung**

Der Erstantrag ist beim ZVSHK zu stellen.

Mit dem Antrag erklärt der Hersteller die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen und akzeptiert die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen als verbindlich.

Dem Antrag sind Empfehlungen für die Vergabe des Qualitätszeichens an den betreffenden Hersteller von mindestens fünf nationalen SHK-Handwerksbetrieben und/oder SHK-Fachverbänden oder SHK-Innungen beizufügen.

## Prüf- und Beteiligungsverfahren

### ZVSHK

Der ZVSHK veröffentlicht den Antrag unverzüglich nach

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen,
- Prüfung und Feststellung der Schlüssigkeit der Eigenerklärung zu den Qualitätsbestimmungen<sup>viii</sup> und
- Eingang der Antragsgebühren

über seine Verbandsmedien sowie eine offen zugängliche Webseite.

### Öffentliches Prüfverfahren

Branchenbeteiligte haben über ein öffentlich zugängliches Internetportal die Möglichkeit, der Eigenerklärung des Herstellers innerhalb von acht Wochen begründet zu widersprechen.

Branchenbeteiligte sind SHK-Fachunternehmer, Vertreter des SHK-Großhandels sowie Vertreter von SHK-Herstellern.

Der ZVSHK prüft die Hinweise. Dem Hersteller wird unverzüglich die Möglichkeit eröffnet, die Bedenken des Widerspruchsführers innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen auszuräumen. Soweit er einer öffentlichen Darstellung nicht widerspricht, insbesondere weil möglicherweise unternehmensstrategische Informationen behandelt werden, werden Widerspruch und Stellungnahme des Herstellers publiziert.

Handelt der Widerspruchsführer nicht anonym und wettbewerbsrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen, wird er – sein Einverständnis vorausgesetzt - in das weitere Verfahren informativ einbezogen.

### Erteilung des Qualitätszeichens

Das Qualitätszeichen wird vergeben, wenn nach Durchführung des Prüf- und Beteiligungsverfahrens keine begründeten Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Qualitätskriterien bestehen. Die Erteilung wird beurkundet.

### Nichterteilung des Qualitätszeichens

Das Qualitätszeichen wird nicht erteilt, wenn nach Durchführung des Prüf- und Beteiligungsverfahrens begründete Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Qualitätskriterien bestehen. Der Hersteller wird hierüber unverzüglich informiert. Die Nichterteilung ist zu begründen. Der Hersteller kann in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen den Beirat anrufen und um Überprüfung der Entscheidung bitten.

### **Meldepflicht**

Der Hersteller ist verpflichtet, dem ZVSHK unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen bei ihm dazu führen, dass benannte Produkte und Services die Qualitätskriterien nicht mehr erfüllen.

## **ABSCHNITT 4 – EVALUIERUNGSVERFAHREN; KÜNDIGUNG**

### **Evaluierung**

Das Recht zum Führen des Qualitätszeichens unterliegt der regelmäßigen Evaluierung. Dazu prüft der ZVSHK, ob die geforderten Qualitätskriterien weiterhin vollständig erfüllt sind.

Die Evaluierung wird durchgeführt:

- Drei Jahre nach Erteilung bzw. Verlängerung des Qualitätszeichens zu Beginn des folgenden Kalenderjahres,
- auf begründeten Hinweis eines Branchenbeteiligten, dass die geforderten Qualitätskriterien nicht vollständig erfüllt sind,
- bei Erweiterung der benannten Produktsortimente, oder
- nach Einführung neuer Qualitätskriterien.

### **Beteiligungsverfahren**

Der ZVSHK veröffentlicht die Durchführung des Evaluierungsverfahrens über seine Verbandsmedien sowie eine offen zugängliche Webseite.

Branchenbeteiligte haben die Möglichkeit, der Eigenerklärung des Herstellers innerhalb von acht Wochen begründet zu widersprechen. Branchenbeteiligte sind SHK-Fachunternehmer, Vertreter des SHK-Großhandels sowie Vertreter von SHK-Herstellern.

Dem Hersteller wird unverzüglich die Möglichkeit eröffnet, die Bedenken des Widerspruchsführers innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen auszuräumen. Soweit er einer öffentlichen Darstellung nicht widerspricht, insbesondere weil möglicherweise unternehmensstrategische Informationen behandelt werden, werden Widerspruch und Stellungnahme des Herstellers publiziert.

Handelt der Widerspruchsführer nicht anonym und wettbewerbsrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen, wird er – sein Einverständnis vorausgesetzt - in das weitere Verfahren informativ einbezogen.

### **Verlängerung des Qualitätszeichens**

Das Qualitätszeichen wird verlängert, wenn nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens keine begründeten Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Qualitätskriterien bestehen.

### **Entzug des Qualitätszeichens**

Das Qualitätszeichen wird entzogen, wenn nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens begründete Zweifel an der vollständigen Erfüllung der Qualitätskriterien bestehen. Der Hersteller wird hierüber unverzüglich informiert. Der Hersteller kann in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen den Beirat anrufen und um Überprüfung der Entscheidung bitten.

### **Kündigung**

ZVSHK und Hersteller können die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle des Entzugs des Qualitätszeichens, ist der ZVSHK zur fristlosen Kündigung berechtigt; bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Regelungen der vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen ist auch der zertifizierte Hersteller zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## **ABSCHNITT 5 – BEIRAT**

### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat begleitet das Konzept des Qualitätszeichens und unterstützt seine Fortentwicklung. Er gibt Hilfestellung und Ratschläge zu seiner Bekanntmachung und Durchsetzung am Markt und schlägt die hierzu notwendigen Maßnahmen vor.

Der Beirat fungiert darüber hinaus als Beschwerdeinstanz im Antrags- und Evaluierungsverfahren.

### **Zusammensetzung**

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- vier SHK-Verbandsvertreter: ZVSHK-Vorstandsmitglied, ZVSHK-HGF, LIV-Ehrenamtsvertreter und LIV-Vertreter (Hauptamt), jeweils eines LIVs, der nicht im ZV-Vorstand vertreten ist,
- drei Hersteller-Vertreter, die verschiedene Unterbranchen vertreten sollten (Heizung/Klima/Lüftung, Sanitär, Komponenten, Klempner, Ofen- und Luftheizungsbau, etc.)

Die Herstellervertreter und die Vertreter der LIV werden aus dem Kreis des Qualitätszirkels gewählt. Gastteilnehmer sind nicht wahlberechtigt.

### **Beiratswahl**

Die Herstellervertreter sowie die Vertreter der SHK-Landesinnungs- und -fachverbände werden aus der Mitte des Qualitätszirkels für den Beirat vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wählt aus seinem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

### **Arbeitsweise**

Der Beirat tagt mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres. Bei Bedarf können in wichtigen Fällen außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden einberufen werden, die auch in Form von Telefon- oder Web- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden können. Die Einladung soll den Mitgliedern des Beirats unter Angabe des Beratungsgegenstandes spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen.

Der Vorsitzende kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch im textlichen Beschlussverfahren eine verbindliche Meinungsbildung herbeiführen. Dazu müssen alle Mitglieder des Beirats, die zur Beschlussfassung im konkreten Fall zugelassen sind, unter Setzung einer angemessenen Frist per Text aufgefordert werden, ihre Stimme abzugeben.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie die Hälfte der zur konkreten Beschlussfassung zugelassenen Beiratsmitglieder anwesend sind.

Der ZVSHK (Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer) besitzt kein Stimmrecht, soweit der Beirat als Beschwerdeinstanz angerufen wird.

Bei Befangenheit eines Mitglieds des Beirats ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Beirats in dessen Funktion als Beschwerdeinstanz betroffen ist. Gleiches gilt, sofern eine Abstimmung über einen Hauptwettbewerber erfolgt. Über die Frage der Befangenheit beschließt der Beirat mehrheitlich.



Die Beschlüsse des Beirats können mit der Mehrheit der anwesenden bzw. zur Beschlussfassung zugelassenen Beiratsmitglieder gefasst werden (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters.

Die Arbeit im Beirat unterliegt der Vertraulichkeit.

### **Beschwerdeverfahren**

Wird der Beirat wegen Nichterteilung oder Entzug des Qualitätszeichens angerufen, entscheidet er innerhalb von vier Wochen.

## **ABSCHNITT 6 – QUALITÄTSZIRKEL**

### **Aufgabe des Qualitätszirkels**

Der ZVSHK informiert den Qualitätszirkel über die Entwicklung des Qualitätszeichens. Der Qualitätszirkel wirkt an der Fortentwicklung des Konzepts des Qualitätszeichens mit und kann Anregungen zur Aufnahme, Modifizierung oder Abschaffung von Qualitätskriterien sowie zur Kommunikation des Qualitätszeichens machen.

### **Zusammensetzung des Qualitätszirkels**

Die zur Führung des Qualitätszeichens Berechtigten können am Qualitätszirkel teilnehmen. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vertretern des ZVSHK darüber hinaus Vorsitzende und (Haupt-)geschäftsführer der SHK-Landesinnungs- und -fachverbände.

Auf Vorschlag des Beirats, des ZVSHK und der Mitglieder des Qualitätszirkels können Vertreter weiterer Branchenbeteiligter als nicht stimmberechtigte Gastteilnehmer zum Qualitätszirkel eingeladen werden.

### **Arbeitsweise**

Der ZVSHK lädt einmal jährlich zum Qualitätszirkel ein, zeitlich der Beirats-sitzung nachgelagert.

Die Arbeit im Qualitätszirkel unterliegt der Vertraulichkeit.

## **ABSCHNITT 7 – ZEICHENNUTZUNG**

### **Nutzungsbedingungen**

Der ZVSHK ist Inhaber der in das Markenregister beim Europäischen Marken und Patentamt am 30.09.2021 unter der Nummer 018046776 für die Klassen 6, 7, 8, 9, 11, 17, 19, 20 eingetragenen Gewährleistungsmarke

Zentralverband Sanitär Heizung Klima Zertifizierter Hersteller („Qualitätszeichen“).

Das Qualitätszeichen darf nur für Leistungen/Produkte verwendet werden, die den Qualitätsbestimmungen entsprechen. Mit der Erteilung des Qualitätszeichens erhält der Hersteller bis zu dessen Entzug die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Befugnis, die von ihm hergestellten und benannten Produkte und/oder deren Verpackungen mit dem Qualitätszeichen zu versehen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung des Qualitätszeichens für sie zu werben. Bei der Verwendung ist die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren.

Der Hersteller ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

Macht der Hersteller von seinem Recht auf Nutzung des Qualitätszeichens Gebrauch, so ist er verpflichtet, das Qualitätszeichen dauerhaft und in angemessenem Verhältnis zur Verpackungsgröße aufzubringen.

Er hat das Qualitätszeichen nur in der eingetragenen Form zu benutzen.

Die Wiedergabe des Qualitätszeichens erfolgt – soweit möglich – immer vierfarbig. Sollte eine farbige Wiedergabe nicht möglich sein, ist nur die vom ZVSHK bereitgestellte schwarz-weiße Version einzusetzen. Steht die Marke auf einem farbigen Fond oder Foto, so erhält sie eine weiße Kontur. Die Größe der Marke darf bei Abbildungen ein Format von 25 mm (Breite) nicht unterschreiten, bei Online-Verwendung 160 pixel.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen ist der ZVSHK berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 Euro zu verlangen. Bei wiederholten Verstößen – trotz Abmahnung durch den ZVSHK – kann in schwerwiegenden Einzelfällen ein Entzug des Qualitätszeichens und der Nutzungsberechtigung erfolgen.

Vor Änderung bzw. Fortentwicklung der Nutzungsbedingungen werden die zur Führung des Qualitätszeichens Berechtigten durch den ZVSHK angehört.

Bei Entzug des Qualitätszeichens ist der Hersteller berechtigt, für die Dauer von höchstens 1 Jahr noch vorhandene fertige Produkte auszuliefern, die mit dem Qualitätszeichen versehen sind. Er muss sich insoweit an dem Versprechen des Qualitätszeichens festhalten lassen und ggf. gleichwertige Alternativen bieten.

Ist das Qualitätszeichen endgültig entzogen worden, ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Die Nutzungsberechtigung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Marke.

## **ABSCHNITT 8 – KOMMUNIKATION**

Der ZVSHK richtet eine offen zugängliche Webseite zum Qualitätszeichen ein. Neben Informationen zum Qualitätszeichen und den ausgezeichneten Herstellern dient die Webseite der Durchführung der Beteiligungsverfahren.

ZVSHK informiert das SHK-Handwerk über die Verbandsmedien, welche Kriterien das Qualitätszeichen beinhaltet, welche Hersteller es tragen sowie über den Evaluierungs- und Prüfprozess. Dabei werden die Landesverbände und Innungen (mittelbar) miteinbezogen.

Bei Bedarf lädt der ZVSHK in gesonderter Arbeitsgruppe zertifizierte Hersteller und Vertreter der SHK-Verbandsorganisation zum Thema Kommunikation ein.

Die Hersteller verpflichten sich zu einer breitgestreuten Nutzung, um das Qualitätszeichen in der Fachzielgruppe bekannt zu machen und am Markt dauerhaft zu platzieren.

## **ABSCHNITT 9 – GEBÜHREN**

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Änderungen der Gebührenordnung werden vorab mit Qualitätszirkel und Beirat diskutiert.

## **ABSCHNITT 10 - COMPLIANCE**

Der ZVSHK bekennt sich ausdrücklich zur wirtschaftlichen Grundordnung und achtet streng auf die Einhaltung kartellrechtlicher Grenzen der Zusammenarbeit. Insbesondere stellt er sicher, dass keine Markt- und Preisabsprachen, kein Austausch strategischer Informationen auf horizontaler Ebene oder sonstige wettbewerbswidrige Verhaltensformen im Rahmen des vorliegenden Qualitätszeichen-Verfahrens erfolgen.

## ABSCHNITT 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der Regelungen der vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Der § 139 BGB findet keine Anwendung.

Der ZVSHK wird stattdessen eine wirksame und durchführbare Regelung anwenden, die das wirtschaftlich gewollte Ergebnis bestmöglich erreicht.

Gerichtsstand ist Sankt Augustin.

./.

## Gebührenordnung

(Stand: 01.12.2018)

<p><b>Erstantrag</b> Mit Stellung des Erstantrags wird eine Antragsgebühr fällig. Die Antragsgebühr wird bei Erteilung des Qualitätszeichens mit der ersten Lizenzgebühr verrechnet.</p>	<p>5.000,00 €</p>
<p><b>Lizenzgebühr</b> Jährliche Lizenzgebühr, die erstmals mit Erteilung des Qualitätszeichens und im Übrigen im Januar eines jeden Jahres fällig und nach Stellung einer ordentlichen Rechnung durch den ZVSHK zahlbar ist.</p>	<p>20.000,00 €/a</p>
<p><b>Reduzierte Lizenzgebühr</b> Erfolgt die Erteilung des Qualitätszeichens nach dem 30.6. eines Jahres, reduziert sich die erste Jahresgebühr.</p>	<p>12.000 €/a</p>

./.

# ANHANG 1

## A. QUALITÄTSKRITERIEN

### I. Werbung und Akquise

- Produktunterlagen (Kataloge, Marketingunterlagen, Multimedia-daten (Filme, Fotos usw.), Kurztexte, Langtexte, Effizienzlabels usw.).<sup>ix</sup>

### II. Beratung und Planung

#### II.1 Qualitätsanforderungen

- Der Lizenznehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte alle in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden technischen Vorschriften, Normen und Gütesicherungskriterien erfüllen sowie die erforderlichen Qualitätszeichen aufweisen.<sup>x</sup>

#### II.3 Datenversorgung

- Erfüllung der Datenqualitätsrichtlinie für Produktstammdaten in aktueller Fassung.<sup>xi</sup>
- GTIN<sup>xii</sup>
- Planungsdaten (z.B. VDI 3805, Badplandaten, ggfs. BIM)<sup>xiii</sup>
- Digitale Montageunterlagen, Wartungsanleitungen
- Zugriffsmöglichkeit über zentrale Datenplattform (bspw. Open Data-pool)<sup>xiv</sup>

### III. Materialdisposition

- 10jährige Ersatzteilsicherung nach Einstellung der Serie
- 10jährige Nachkaufgarantie nach Auslaufen der Serie<sup>xv</sup>

- 48stündige Regellieferzeit (an den Fachgroßhandel) an Werktagen für norm- und lagergängige Produkte
- Ersatzteilversand an das verarbeitende Fachhandwerk innerhalb von 48 Stunden an Werktagen für norm- und lagergängige Produkte
- Waren-Verfügbarkeitsinformation (wird im dreistufigen Vertriebsweg widerlegbar vermutet)<sup>xvi</sup>
- Versandinformationen (wird im dreistufigen Vertriebsweg widerlegbar vermutet)

#### **IV. Montage**

(-)

#### **V. Wartung und Kundendienst**

- eine zentrale Hotline mit qualifizierter Fachberatung
- definierte Standards zur Erreichbarkeit zu handwerksüblichen Arbeitszeiten (Mo. bis Fr. von 8 Uhr bis 17 Uhr +)
- schnelle Reklamationsbearbeitung<sup>xvii</sup>
- Bekenntnis zur ZVSHK-Resolution Anforderungen an Werkskundendienstleistungen (zvshk.de)

#### **VI. Arbeitsvorbereitung**

(-)

#### **VII. Personal**

(-)

#### **VIII. Aftersales**

##### **VIII.1 Wissen/Schulungen**

- Angebot (Material und Referenten) für Produktschulungen bei Fachverbänden und Innungen bereitstellen<sup>xviii</sup>

### VIII.2 Rechtsthemen/Absicherung

- Haftungsüberebnahmevereinbarung mit dem ZVSHK

### VIII.3 Entsorgung und Nachhaltigkeit

- Beteiligung an einem funktionierenden und für das Handwerk kostenlosen System zur Rücknahme und Entsorgung der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten/genutzten Transportverpackungen bzw. der Verpackungen, die beim SHK-Handwerk anfallen.<sup>xix</sup>
  - Interseroh
  - Zentek
  - RKT
  - Sonstiges : \_\_\_\_\_



## B. PERSPEKTIVISCHE KRITERIEN<sup>xx</sup>

### I. Werbung und Akquise

- Marketingunterstützung unter der Berücksichtigung der unternehmerischen Freiheiten des SHK-Handwerks

### II. Beratung und Planung

#### II.1 Qualitätsanforderungen

- Klassifikationsdaten (in der Entwicklung, z.B. ETIM)<sup>xxi</sup>

### III. Materialdisposition

(-)

### IV. Montage

#### IV.1 Produkte

- ZVSHK-Regelwerk Heizung - Hersteller unterstützt Planer und Anwender bestmöglich bei Einhaltung des Regelwerks.
- VDI 2035 - Die Produkte des Herstellers gehen nicht über die Mindestanforderungen nach Entwurf VDI 2035 (Ausgabe März 2021) hinaus und sehen keine schärferen Grenzwerte oder Verfahrensanweisungen vor.<sup>xxii</sup>

#### IV.2 Technischer Support

- HS-App auf Handwerker-Handy, technischer Support auf Baustelle

### V. Wartung und Kundendienst

- Notdienst auch am Samstag

### VI. Arbeitsvorbereitung

(-)

## VII. Personal

(-)

## VIII. Aftersales

### VIII.1 Wissen/Schulungen

- Leistung beim Bildungsserver Landesverband NRW

### VIII.2 Rechtsthemen/Absicherung

- HÜV 2.0, einschließlich der Digitalisierung / Modernisierung der Verfahren<sup>xxiii</sup>
- Information über und Bereitstellung von notwendigen Aktualisierungen bei Waren mit digitalen Elementen<sup>xxiv</sup>

### VIII.3 Entsorgung und Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeitsstrategie<sup>xxv</sup>
  - Bereitstellung von Informationen zur Wertschöpfungskette
  - Verbrauch und Management natürlicher Ressourcen
  - Gesellschaftliche und politisches Engagement
  - Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens (für Kunden relevantes Innovations- und Produktmanagement)

(Sankt Augustin, Dezember 2021)

<sup>i</sup> Das Zertifizierungsverfahren setzt voraus, dass Erfahrungswerte der Verfahrensbeteiligten vorliegen, auf die begründete Widersprüche gestützt werden können.

<sup>ii</sup> Das Qualitätszeichen richtet sich ausschließlich an das Handwerk. Es soll signalisieren, dass der Hersteller die betrieblichen Prozesse des SHK-Handwerks bestmöglich unterstützt. Mit dem Qualitätszeichen wird nicht der Endkunde adressiert. Das bedeutet in der Folge, dass Hersteller, die nicht über das SHK-Handwerk vertreiben, nicht zur Zielgruppe gehören. Klargestellt ist jedoch auch, dass eine Exklusivität nicht gefordert ist.

<sup>iii</sup> Die unbedenkliche Verwendbarkeit von Produkten ist für das SHK-Handwerk zur Erfüllung der werkvertraglichen Leistungspflicht unabdingbar. Je nach Produkt und Einsatzgebiet bedarf die Prüfung der Verwendbarkeit umfangreicher Recherche. Die Zusage einer umfassenden Gewähr entlastet den Unternehmer. Die Anforderungen an die Qualität der jeweiligen Produkte ergeben sich exemplarisch aus

- DIN EN 12588 Blei und Bleilegierungen - Gewalzte Bleche aus Blei für das Bauwesen
- DIN EN 12953 Großwasserraumkessel
- TRGI (DVGW G 600) Technische Regel für Gasinstallationen, 5.2 Anforderungen an Rohre, Form- und Verbindungsstücke sowie Bauteile
- DIN EN 1057 – Nahtlose Rundrohre aus Kupfer
- DIN EN 442-1 Radiatoren und Konvektoren - Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen
- DIN EN 442-2 Radiatoren und Konvektoren - Teil 2: Prüfverfahren und Leistungsangabe
- DIN EN 303-1 Heizkessel - Teil 1: Heizkessel mit Gebläsebrennern - Begriffe, Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
- DIN EN 14511-1 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen für die Raumbeheizung und -kühlung und Prozess-Kühler mit elektrisch angetriebenen Verdichtern - Teil 1: Begriffe.

<sup>iv</sup> Produktinnovation ist ein wesentlicher Treiber für Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit über die Vertriebsstufen hinweg. Nur solche Hersteller können Qualitätstreiber sein, die sich selbst auch an der Produktinnovation beteiligen.

<sup>v</sup> Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag für Bund und Länder das Ziel ausgegeben, bis 2025 3,5% des BIP in FuL zu investieren. KMU, die die Mittel etablierter Industrieunternehmen möglicherweise nicht haben, können die vergleichbaren Anstrengungen bspw. über eine entsprechende Einbindung in die staatliche Forschungsförderung belegen.

<sup>vi</sup> handwerksfreundliche Normung setzt voraus, dass Handwerk und Hersteller gemeinsam Standards schaffen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Produktinnovationen frühzeitig berücksichtigt werden und dabei die Anforderungen des Handwerks einfließen. Ausreichend ist die Mitgliedschaft in einer Organisation, die sich an der (europäischen und oder nationalen) Normung aktiv beteiligt. Nicht gemeint ist Produktnormung.

<sup>vii</sup> Hersteller haben die Möglichkeit, sich nur für Teile ihres Produktsortiments zertifizieren zu lassen, wenn die Qualitätskriterien nicht für das gesamte Sortiment erfüllt sind, bspw. weil eine HÜV nur für Teile des Sortiments gilt. In der Kommunikation muss der zertifizierte Hersteller darauf achten, nicht irreführend das Qualitätszeichen auch für nicht zertifizierte Teile des Produktsortiments zu nutzen (UWG beachten).

<sup>viii</sup> Die Kriterien werden teilweise konkret durch den ZVSHK überprüft, bspw. Vorliegen der Haftungsübernahmevereinbarung, Datenbereitstellung, Entsorgungssystem.

<sup>ix</sup> Da es derzeit im SHK-Bereich keine Standards für diese Art von Unterlagen gibt, kann dieses Kriterium nur die Frage des "Ob" betreffen, also ob der Hersteller für seine Produkte die entsprechenden Unterlagen bereitstellt.

<sup>x</sup> Die Anforderungen an die Qualität der jeweiligen Produkte ergeben sich exemplarisch aus

- DIN EN 12588 Blei und Bleilegierungen - Gewalzte Bleche aus Blei für das Bauwesen
- DIN EN 12953 Großwasserraumkessel
- TRGI (DVGW G 600) Technische Regel für Gasinstallationen, 5.2 Anforderungen an Rohre, Form- und Verbindungsstücke sowie Bauteile
- DIN EN 1057 – Nahtlose Rundrohre aus Kupfer
- DIN EN 442-1 Radiatoren und Konvektoren - Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen
- DIN EN 442-2 Radiatoren und Konvektoren - Teil 2: Prüfverfahren und Leistungsangabe
- DIN EN 303-1 Heizkessel - Teil 1: Heizkessel mit Gebläsebrennern - Begriffe, Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung
- DIN EN 14511-1 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen für die Raumbeheizung und -kühlung und Prozess-Kühler mit elektrisch angetriebenen Verdichtern - Teil 1: Begriffe.

<sup>xi</sup> Die Veröffentlichung wird mit einer Ablaufzeit von einem halben Jahr publiziert. Nach Veröffentlichung einer neuen DQR tritt diese sofort in Kraft und es soll sofort mit der Umsetzung begonnen werden. Nach Ablauf des halben Jahres ist die Neufassung maßgeblich.

<sup>xiii</sup> Zu jedem Artikel, mit Ausnahmen bestimmter Artikeltypen, wird eine GTIN geliefert. Diese dient der herstellerübergreifenden Identifikation von Artikeln oder Verpackungseinheiten. Für jede Verpackungseinheit wird eine GTIN empfohlen.



<sup>xiii</sup> Da es derzeit im SHK-Bereich keine Standards für Plandaten gibt, kann dieses Kriterium nur die Frage des "Ob" betreffen, also ob der Hersteller für seine Produkte Planungsdaten bereitstellt. Diese müssen mit der gängigen SHK-Planungssoftware verarbeitbar sein.

<sup>xiv</sup> Hersteller stellt dem SHK-Handwerk die digitalen Daten zu den erfassten Produkten über eine zentrale Datenplattform bereit. Er kann dazu insbesondere Open Datapool nutzen, da die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens automatisch mit den Vorteilen der Premiumpartnerschaft zu Open Datapool verknüpft ist. Die genannten Unterlagen sollten seitens des Unternehmers ohne großen Aufwand gefunden und in seine Bauakte aufgenommen werden können, damit er effizient die gesamte digitale Dokumentation des Auftrags erledigen kann.

<sup>xv</sup> im technischen Produktbereich ist das Kriterium dann erfüllt, wenn der Hersteller als Ersatz für ein Produkt auch bis 10 Jahre nach Auslaufen einer Serie ein in gleicher Weise nutzbares Gerät zu Verfügung stellen kann. Lediglich für Produkte, deren Design und Einbindung in eine Designfamilie für die Nutzer von gesteigertem Interesse sind (z.B. Badkeramik, Armaturen), gelten weitergehende Anforderungen.

<sup>xvi</sup> Informationen zum Ob und Wann

<sup>xvii</sup> Rückmeldung innerhalb von 24h gilt als Standard bei Reklamationen

<sup>xviii</sup> Kein individueller Anspruch auf konkrete Schulung zu einem konkreten Termin mit einem konkreten Referenten, sondern abstrakte Regelung, dass der Hersteller für FV- und Innungsveranstaltungen Referenten und Material zu seinen Produkten zur Verfügung stellt.

<sup>xix</sup> Wird widerlegbar vermutet bei Beteiligung an einem der relevanten Systeme, beispielsweise Intereroh.

<sup>xx</sup> Die Erfüllung perspektivischer Kriterien ist nicht Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätszeichens. Perspektivische Kriterien sollen spätestens nach zwei Jahren zur Aufnahme in den Pflichtkatalog der Qualitätskriterien vorgeschlagen werden.

<sup>xxi</sup> Einheitliche Klassifikationsdaten bilden die Grundlage für eine eindeutig nachvollziehbare Verknüpfung von Daten und Prozessen sowie für einen reibungslosen Produktdatenaustausch, der (auch) für die Prozessoptimierung im SHK-Handwerk unerlässlich ist.

<sup>xxii</sup> Anforderung gilt nur für Kessel-Hersteller - da die vom ZVSHK akzeptierte Neufassung der VDI 2035 noch nicht gilt, wird dieses Kriterium zunächst als Kann-Kriterium aufgenommen, mit der Perspektive, später zwingendes Kriterium zu werden.

<sup>xxiii</sup> Abschluss einer überarbeiteten HÜV, die verschiedene neue Aspekte zur Absicherung des SHK-Fachbetriebs, sowie zur Prozessoptimierung enthält.

<sup>xxiv</sup> Der ab 1.1.2022 geltende § 475 Abs. 3 Nr. 2 BGB regelt, dass dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden müssen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Die Pflicht trifft den SHK-Unternehmer gegenüber dem Verbraucher, so dass er die notwendigen Informationen rechtzeitig vorliegen haben und seine Kunden informieren und die Aktualisierung bereitstellen können muss.

<sup>xxv</sup> Vorhalten einer Nachhaltigkeitsstrategie, die sich u.a. mit Themen der nachhaltigen Produktion (kleinstmöglicher ökologischer Fußabdruck), und CSR beschäftigt und merklich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Wir sehen dies als Startpunkt eines zukünftig wesentlichen Nachhaltigkeitskriteriums, das sich am Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) orientiert und Handwerksbetriebe dabei unterstützt, das eigene nachhaltige Wirtschaften zu bewerten. Bestandteile sind insbesondere

- Wertschöpfung
- Verbrauch und Management natürlicher Ressourcen
- Gesellschaftliche und politisches Engagement
- Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens (für Kunden relevantes Innovations- und Produktmanagement)